

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXIV.

Bern, den 8. Nov. 1799. (17. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 22. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Lüthardts Gutachten über den Verkauf einiger Nationalgüter.)

Sie bedarf ztens einer Schätzung, d. h. eines auf das Befinden von Sacherfahrenen Männern sich stützenden Berichts, über den laufenden Werth der Güter in einem gegebenen Bezirk im Allgemeinen;

Sie bedarf ztens der Anzeige der Kaufsbedingungen, nicht nur in Rücksicht auf den Kaufpreis, sondern auch in Ansehen der Zahlungsstermine, und sonst;

Sie bedarf endlich viertens ein Beleg, was für Maasregeln angewandt worden, um eine Konkurrenz von Käufern zu erhalten.

Die mehrsten dieser nothwendigen Daten würden sich aus dem Verbalprozeß der abgehaltenen Steigerungen und aus den Kaufsprojekten selbst ergeben, daher es wesentlich nothwendig scheint, daß das Direktorium seinen Botschaften über derlei Gegenstände, diese Akten beilege; die übrigen nothigen Erfordernisse denn, müssen durch Beilegung abgesonderter Berichte erfüllt werden.

Statt aller dieser Daten findet eure Commission in den beiden Botschaften des Direktoriums vom 4ten und 18ten Sept. und den zwei Belegen die sie begleiteten, zwar eine Anzeige des Gehalts der zu verkaufenden Liegenschaften und ihrer Beschaffenheit in Absicht auf Kultur und Zustand, ferner die Schätzung derselben, und endlich den Kaufpreis. Allein sie vermißt irgend einige Beschreibung der, theils mit den Liegenschaften, theils einzeln verkaufen Gebäuden, so weit, daß das unter Nro. 3. des Beschlusses vor kommende alte Schloß zu Orbe, in dem spezifirteren Etat gar nicht eins bestimmt.

mal zum Vorschein kommt, und doch die Summe der L. 1460, so wie sie allein für die Ruisnen eines alten Schlosses übermäßig scheint, mit unbekannten Zugaben leicht ein Spottpreis seyn könnte.

Eure Commission vermißt ferner die Anzeige der Kaufbedingungen, besonders in Absicht auf die Zahlungsstermine, und findet endlich in den ihr zugestellten Akten keine Belege, ob die Preise privatim, oder auf abgehaltenen Steigerungen seien geboten worden.

Unterdessen da, soweit die unvollständige Preisvorratung der Commission reicht, die Schätzungen der quästion. Nationalitätet nicht abnormäßig gering scheinen (mit Ausnahme, jedoch des Nro. 13 des Beschlusses, wo ein Manns-werk in gutem Stand sich befinden sollender Neben hinter Bivis, lediglich L. 40 geschäzt ist), da ferner auf L. 62000 Schätzung eine Lösung von L. 83000, mithin ein Mehrwerth von L. 21000 sich zeigte; so würde die Commission auf die Bemerkung des Mangels der Belege zu richtiger Sachkenntniß allein kein Verschwendgungsgutachten gründen, wenn nicht der Beschluß des großen Raths annoch über das hinaus einige Irregularitäten und Redaktionsfehler in sich enthielte.

1. Nach dem Etat und nach der deutschen Redaktion ist der Kaufpreis des Nro. 9 des Beschlusses L. 2245, in der französischen Redaktion hingegen steht L. 2445.

2. Das Stück Nro. 11 des Beschlusses ist in dem Etat zu 1 1/16 Fucharten, in der deutschen Redaktion zu 1 1/2 Fuchart, und in der französischen zu 1 1/4 Fuchart angegeben.

3. Das Stuk Nro. 14 des Beschlusses ist ersten Etat zu 5 1/12 Mannwerk, zweiten Etat denn zu 5 5/16 Mann und hingen im Beschluß zu 5 1/4.

4. In Betreff des nemlichen Stüks setzt der Etat und die deutsche Redaktion des Beschlusses als Kaufpreis L. 1600, 7 S., da hingegen die französische Redaktion L. 1660, 7 S. fordert.

5. Das Nro. 15 des Beschlusses ist in den beiden Etats zu 4 1/24 Mannwerk, in beiden Redaktionen des Beschlusses dann zu 4 Tschart angegeben.

Diese Irregularitäten in einer öffentlichen Verhandlung, die einen wesentlichen Theil des Eigenthumstitels für die Käufer der Nationalgüter ausmacht, können unmöglich geduldet werden, daher eure Commission einstimmig euch die Verweisung des im Wurf liegenden Beschlusses anrathet, und daneben in der Ueberzeugung lebt, der große Rath werde zugleich auch ihrer Bemerkungen über den geringten Mangel an hinlanglichen Belegen zu richtiger Sachkenntniß einige Rechnung tragen.

Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Auffassung verworfen.

Großer Rath, 23. Okt.

Präsident: Akermann.

Die Gemeinde Narberg im Distrikt Zollikofen, Kanton Bern, flagt über die drückenden Requisitionen, denen sie ausgesetzt ist, ungeachtet viele reichere Gemeinden in ihrer Nachbarschaft hie von beinahe ganz befreit sind; sie fordert gleichmäßige Vertheilung ihrer Beschwerden.

Ruhn unterstützt dieses gerechte Begehren, fordert Verweisung derselben an die bestehende Kommission, und wünscht daß diese mit Beschleunigung arbeite, und verschiedene Werke benutze, die hierüber in Deutschland herauskommen.

Huber glaubt es sey zweckmässiger diese Bittschrift mit Empfehlung dem Direktorium zu übersenden, weil sich die Kommission nicht mit solchen Dertlichkeiten befassen kann, und einst in einer geheimen Sitzung die Arbeit der Kommission aus wichtigen Gründen eingestellt wurde.

Schlumpf stimmt Hubern bei und rühmt die Einrichtungen die hierüber im Sennis statt haben.

Tabin ist Hubers Meinung.

Schoch ist Schlumpfs Meinung und erzählt, daß er bei seinem Besuch bei Hause 18 Gulden zu bezahlen hatte für solche Requisitionen.

Ruhn bedauert daß man die Vertheilung dieser Beschwerden auf ganz Helvetien, nicht gesetzlich bestimmen will, und dadurch die Hälfte derselben wegen dem Vortheil des übrigen Theils zu Grunde gehen läßt.

Augsburger ist ganz Ruhns Meinung. Desloes unterstützt Hubers Antrag, und glaubt, wenn das Direktorium und die Verwaltungskammern ihre Pflicht thaten, so würden nicht solche Bittschriften vor uns erscheinen.

Huber. Bis nach dem Frieden, oder wenigstens bis nach Entfernung des Kriegstheaters von unserem Lande, ist es unmöglich die letzte endliche Vertheilung dieser Beschwerden zu bestimmen, sondern das Direktorium soll durch seine Commissairs dafür so viel als möglich einstweilen sorgen; ich beharre also auf meinem Antrag.

Carraud unterstützt Hubern, und zeigt an, daß das Direktorium unterm 8. May einen Beschluß fasste, der allen diesen geäusserten Wünschen entspricht. Hubers Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß, dem folge das Direktorium bevollmächtigt werden sollte, die Schwierigkeiten zu entscheiden, die die Ausübung des Gesetzes vom 17. Sept. über Stellung von Soldaten durch die Gemeinden haben kann.

Roch: Die Zeit erlaubt uns nicht mehr, hierüber erläuternde Gesetze zu machen; also können wir nichts anders thun, als die Bittschrift, die diesen Beschluß veranlaßte, dem Direktorium zu überweisen, dem die Ausübung der Gesetze durch die Constitution zukommt; ich frage also bestimmt darauf an.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium gab Ihnen unterm 7. dieses Monats Bericht über die Einziehung der Güter helvetischer Bürger in Toskana, welche von der Regierung in diesem Gebiete anbefohlen wurde. Nunmehr glaubt das Direktorium, Ihnen auch eine öffentliche Ankündigung des kaiserlichen Commissars in Mailand bekannt machen zu müssen, vermög welcher der in der

Lombardie auf helvetisches Eigenthum gelegte gewünscht, so würde es uns einen Vorschlag Sequester wieder aufgehoben worden ist. Dargestellt haben.

aus werden Sie sehen, daß diese Maßnahme, obgleich in ihren Wirkungen von der ersten noch so verschieden, nichts desto weniger aus den gleichen Beweggründen herrührt, nämlich aus feindseligen Gesinnungen gegen die Republik, und aus Hoffnung ihres nahen Umsturzes.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
M o u s s o n.

Die Proklamation wird verlesen; ihre Verfü-
gung beruht auf der Besitznahme der Schweiz
durch die Destreicher.

(Man lacht.) Diese Botschaft wird dem
Senat mitgetheilt.

Koch: Wir hatten bei Anlegung des Se-
questers eine Commission niedergesetzt, um uns
Vorschläge hierüber zu machen. Zwar lachten
wir mit Grund über die Beweggründe dieser
neuen Verfassung, die vielleicht wieder abgeän-
dert wird, wenn Herr Castelli die Zeitungen
liest; allein das Resultat ist einstweilen doch
gut, und daher könnten wir die Commission,
die wahrscheinlich Repressalien vorgeschlagen hät-
te, aufheben.

Nuce: Die Commission ist wegen dem tos-
kanischen Sequester niedergesetzt worden, und
dieser ist nicht aufgehoben, also glaube ich,
seien wir immer noch im Fall, Repressalien zu
gebrauchen, bis etwa die Collegen von Mass-
sena auch den toskanischen Sequester aufheben;
und um indessen Sr. königl. Hoheit dem Erz-
herzog Ferdinand zu zeigen, daß wir ihn nicht
fürchten, begehre ich, daß die Commission
fortarbeite.

Kuhn: Die Commission, deren Präsident
ich bin, hat in Erfahrung genommen, daß auch
der toskanische Sequester aufgehoben sey, und
daher wollte sie noch keinen Rapport machen,
bis sie hierüber nähere Auskunft erhalten hat;
ich begehre also, daß man der Commission
überlasse, nach Umständen zu rapportiren, oder
aber ihr Gutachten noch zu verschieben.

Huber: Man überlasse der Commission, die
den Gegenstand am besten kennt, nach Umständen
zu handeln: denn wir müssen gegen Feinde
wie gegen Freunde gerecht und immer politisch
sein. Hätte das Direktorium eine Maßregel

Koch ist durch Kuhns Antrag befriedigt,
und stimmt Huber bei. Er hatte den Zeitun-
gen zufolge geglaubt, der Erzherzog Ferdinand
habe in seinen Staaten wenig zu sagen, weil
überall kaiserliche Commissarien vorhanden sind.

Nuce weiß wohl, daß man gerecht seyn
muss; aber mit der ewigen Politik tritt man
uns immer auf den Hals, und wir sollen wes-
ter vor Feinden noch vor Freunden zittern; bis
die Commission offiziellen Bericht hat, soll sie
also fortarbeiten.

Desloes ist ganz Hubers Meinung, und
sieht nicht, warum man sich hier ereifern müsse.

Kuhn. Es ist nicht um Furcht oder Politik
zu thun, auch ich kenne diese nicht; aber dage-
gen sollen wir nicht Maßregeln aus Uebereilung
nehmen, die das Eigenthum der Schweizerbürg-
er im Toskanischen in Gefahr setzen könnten,
da es doch nach sichern Anzeigen bis jetzt res-
pektirt wurde.

Hubers Antrag wird angenommen.

Das Direktor. übersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik, an die
gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat in Erfah-
rung gebracht, daß die in Zürich bei der Bes-
itznahme dieses Kantons durch die Austro-Russ-
en niedergesetzte Interims-Regierung den 3ten
Juli 1799 eine Proklamation habe fund machen
lassen, kraft welcher sie die unverehelichten Bür-
ger vom 20. Jahre bis zum 45. auffordern ließ,
die Waffen zu ergreifen, um, nach den Ausdrük-
ken der Proklamation, der ganzen Schweiz wie-
der die Freiheit und die Unabhängigkeit zu ver-
schaffen, deren sie vormals genossen.

In dieser Proklamation glaubte das Direktor-
rium bei dieser Regierung nicht allein die Absicht
zu entdecken, die alte Ordnung der Dinge, so
wie sie durch die Uebermacht der feindlichen
Waffen wieder eingeführt wurde, zu vertheidis-
sen, sondern auch die Absicht, in dem übrigen
Helvetien die gegenwärtige Verfassung umzu-
stürzen, und jene alten Vorrechte und Regies-
trungsform wieder herzustellen, die dem Volk so
verhaft, als sie mit Recht vernichtet worden
sind. Zur Folge hatte diese Proklamation die
Errichtung eines Schweizerbataillons, welches

gegen jene republikanische Truppen auszog, dessen die Befreiung des Bodens der Republik von ihren Feinden aufgetragen war.

Hierüber fand sich das Direktorium genötigt, gegen diese Interims-Regierung gerichtliche Untersuchungen zu verordnen, sowohl in Betreff ihrer Entstehung, als in Betreff der Mittel, der sie sich hiezu bedient hat; überhaupt endlich in Betreff ihrer ganzen Verwaltung während der Dauer ihrer Amtsführung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons
Luzern.

Sieben und dreissigste Sitzung. 31. Okt.

Präf. Keller.

Zufolge der Discussion über die Mittel den Sitzungen der litterarischen Gesellschaft mehr Interesse für ihre Mitglieder zu geben, hat sich die Societät mit einem neuen Reglement beschäftigt; nachstehende Artikel sind festgesetzt worden.

1. Es soll ein alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder der litterarischen Gesellschaft verfertigt werden.

2. Am Ende der Sitzung soll nach dieser Ordnung das erste Mitglied eine Frage der Gesellschaft vorlegen; in der nächsten Sitzung das zweite; in der folgenden das dritte, u. s. w.

3. Acht Tage nachher soll das Mitglied, das die Frage vorgelegt hat, die Discussion über dieselbe eröffnen. Es steht ihm frei seine Meinung zu lesen, oder aus dem Gedächtnisse der Gesellschaft mitzutheilen. Nach ihm können andere Mitglieder, entweder über die vorgetragene Meinung, oder über die Frage selbst, die Debatte fortsetzen.

4. Sollte das Mitglied, an dessen Reihe es wäre, die Discussion mit seiner Meinung anzufangen, der Sitzung nicht beiwohnen können, so schickt es dieselbe schriftlich ein; sie wird dann von dem Secretär verlesen, und die Discussion wie gewöhnlich fortgesetzt.

5. Nach geendigter Debatte fragt der Präsident, ob ein Mitglied einen selbstverfertigten oder eingeschifften Aufsatz, irgend eine Motion oder einen Vorschlag der Gesellschaft mitzutheilen habe.

6. Hat Niemand was anzubringen, so macht

ein Mitglied eine selbstgewählte Lektüre aus einem Buche. Die Reihe zum Vorlesen kommt an jedes Mitglied nach seinem Rang in der umgekehrten alphabetischen Ordnung. — Die Lektüre darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

7. Das Gesetz, vermöge dessen ein Mitglied, das ohne gründliche Ursache drei Sitzungen nach einander beizutragen, unterläßt, aus dem Verzeichniß der litterarischen Gesellschaft soll ausgestrichen werden, wird gehandhabet, und die ausgestrichenen, wie die neuangemessenen Mitglieder, durch den Druck bekannt gemacht.

Ein Schreiben von der republikanischen Gesellschaft zu Entfelden, Kanton Aargau, an die litterarische Gesellschaft in Luzern wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die in nächster Sitzung einen Bericht darüber abzustatten soll.

Ein Mitglied trägt an, die milden Gaben die im vergessenen Frühjahr an die Gesellschaft für die 1800 eingesandt worden, nun endlich ihrem Zwecke gemäß zu verwenden.

— Die 2te Halbbrigade habe sich rühmlich bei Wäsen und Nasels geschlagen; ein Theil davon sey gefallen, ein anderer schwer verwundet worden; — sie habe nach einem langen hartrückigen Kampf über den der Zahl weit überlegenen Feind gesiegt. Auch die übrigen Halbbrigaden werden bei Gelegenheit das ihrige gethan haben. — Auf den Vorschlag des Redners trug die Gesellschaft ihrem Präsidenten auf, bei dem Kriegsminister der helvetischen Republik sich zu erkundigen, wo die Chefs der sechs Halbbrigaden sich wirklich befinden; und nach eingezogenem Berichte soll er diese Offiziere einladen, die Namen und Wohnorte derjenigen Soldaten ihres Corps, die sich oder durch muthvolle Thaten ausgezeichnet, oder im Dienst fürs Vaterland schwere Wunden empfangen hätten, der Gesellschaft bekannt zu machen, damit sie die einen nach Vermögen belohnen, und die andern so viel thunlich unterstützen könne.

Endlich wurden die Bürger Dula, Kantonsrichter, Russoni, Suppleant bei der Verwaltungskammer, und Karl Meyer von Luzern, zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen.

Mohr ward durch das Stimmenmehr zum